

Ziff. 2 des Gesetzes vom 9. Jan. 1876 gestatte nun allgemein die Nachbildung eines Werkes der zeichnenden oder malenden Kunst durch die plastische Kunst. Das Gesetz lege daher kein Gewicht darauf: welchen Eindruck das neue Werk auf den Beschauer mache; es frage nicht, ob das neue Werk wirklich körperlich sei oder nur durch Lichtreflexe scheinbar den Eindruck des Körperlichen hervorrufe, sondern es erkläre jede Nachbildung für erlaubt, welche objektiv durch die plastische Kunst bewirkt werde. Im vorliegenden Falle sei die Herstellung der Lithophanien auf plastischem Wege erfolgt, der Modelleur und der Bildhauer, nicht aber der Maler oder der Zeichner seien Schöpfer des Werkes. Daß die Lithophanien, wenn das Licht nicht hindurchscheine, keinen schönen Eindruck hervorrufen, daß in diesem Falle der mit ihnen beabsichtigte Zweck nicht erreicht werde, könne als richtig zugegeben werden; immerhin seien sie aber Erzeugnisse der Plastik. In Betreff ihrer Herstellung sei kein Unterschied vorhanden zwischen einer Lithophanie und einem Haut- oder Basrelief. Auf ihnen allen werden die Figuren zum Teil in körperlicher Weise dargestellt, nur die Wirkung auf den Beschauenden sei eine verschiedene, auf diese Wirkung lege aber das Gesetz keinen Wert, sondern auf die Art der Herstellung. Wenn die Behauptung aufgestellt worden sei, daß die Lithophanie auf gleicher Stufe stehe mit einer Kupferstichplatte oder einem geschnittenen Holzstocke, so sei dies nicht zutreffend. Das Gesetz schütze gegen Nachbildung die von dem Künstler hergestellten fertigen Werke und teile diese Werke ein: in Werke der zeichnenden und malenden Kunst und Werke der plastischen Kunst. Die für den Druck bestimmte Kupferstichplatte und der Holzstock seien aber nicht die geschützten Objekte, sondern nur das Mittel, das Werkzeug zur Herstellung der Zeichnung, welche demnächst in Verkehr komme. Die Platte und der Holzstock kommen nicht in den Verkehr des Publikums, es sei daher durchaus richtig, wenn Kupferstiche oder Holzschnitte als Werke der zeichnenden Kunst angesehen werden, obwohl sie mittelst der Platte oder des Holzstockes hergestellt seien. Bei den Lithophanien liege dagegen das Verhältnis ganz anders. Hier sei die Lithophanie nicht das Mittel oder Werkzeug zur Herstellung einer Zeichnung, sondern die Lithophanie sei das Objekt, welches in den Verkehr komme, welches verkauft werde, und dieses Objekt des Schutzes werde durch die plastische Kunst hergestellt.

Die Revision der Nebenklägerin versucht vergeblich geltend zu machen:

es handle sich im vorliegenden Falle nicht um eine Nachbildung eines Werkes der zeichnenden Kunst durch die plastische Kunst; denn das Wachsmodeil, welches für die Lithophanie hergestellt werde, sei kein Werk der bildenden Kunst, sondern nur ein Muster für ein Industrieerzeugnis, und könne einen Schutz nur nach Maßgabe des Gesetzes vom 11. Januar 1876 genießen; wenn hierüber bei den Porzellanlichtbildern Zweifel obwalten sollten, weil diese nicht nur zu Lampenschirmen, sondern auch selbständig zum Anhängen an die Fenster benutzt werden, so falle dieser Zweifel bei den ausschließlich für Lampenschirme hergestellten Lichtbildern aus Papiermasse fort, denn die Lampenschirme dienen nur einem äußeren materiellen Gebrauche, während die Kunst wesentlich den Zweck der ästhetischen Darstellung habe und lediglich die ästhetische Auffassung verkörpere.

Diese Ausführung geht offenbar fehl. In Frage steht eine Nachbildung weder von Lampenschirmen, noch von Wachsmodeilen, sondern eine Nachbildung von Gemälden durch ein künstlerisches Verfahren; ob die durch die Nachbildung hervorgebrachten neuen Werke sich auf oder an Werken der Industrie befinden, ist nach § 5 Ziff. 3 des Ges. vom 9. Januar 1876 ohne Belang.

Ebenso wenig durchgreifend ist die Ausführung der Nebenklägerin:

daß den Angeklagten nur eine rein mechanische Thätigkeit zur Last falle, weil der Ausgangspunkt ihrer Thätigkeit der negative Abguss eines G. schen Lichtbildes und alles Weitere, was sie bis zur Fertigstellung der Lichtbilder gethan, nur mechanischer Natur gewesen sei.

Richtig ist, daß § 6 Ziff. 2 a. a. O. nur die künstlerische, nicht aber die mechanische Nachbildung eines Gemäldes durch ein plastisches Werk freigiebt (vergl. Entsch. des RG. in Zivilsachen Bd. 18 S. 150); aber für die Frage, ob eine Nachbildung durch die plastische Kunst vorliegt, kommt es nicht bloß darauf an, in welcher Weise die Angeklagten thätig gewesen sind, sondern ob das neue Werk durch Anwendung der Mittel der plastischen Kunst, gleichviel von wem, geschaffen worden ist. Darnach kann für die Frage, ob im vorliegenden Falle die Vorschrift des § 6 Ziff. 2 a. a. O. zutrifft, die Thätigkeit der Angeklagten von der des G. nicht getrennt werden.

Die vorliegende Sache kann daher ohne ein Eingehen auf die in dem Urteile des RG. vom 24. Nov. 1886 und in dem im Auszuge wiedergegebenen Gutachten erörterte Streitfrage nicht erledigt werden. Die in dem Gutachten gegebenen Gründe haben den Senat nicht überzeugt. Dem Gutachten ist darin beizutreten, daß für die Entscheidung der Frage der Wortlaut des Gesetzes maßgebend ist. Dagegen kann nicht zugegeben werden, daß dieser Wortlaut sich zu Gunsten der im Gutachten aufgestellten Ansicht verwerten lasse.

Die Worte »durch die plastische Kunst« bedeuten zwar nichts anderes

als die Worte »mittels der plastischen Kunst« in den preussischen Gesetzen vom 11. Juni 1837 (GS. S. 165) § 24 und vom 20. Febr. 1854 (GS. S. 93) § 1; in § 7 spricht auch das Reichsgesetz vom 9. Jan. 1876 von Nachbildungen mittelst eines Kunstverfahrens. Entscheidend ist also, ob zur Herstellung der neuen Werke die Mittel der plastischen oder die Mittel der zeichnenden und malenden Kunst angewendet worden sind. Auf die angewendeten Mittel legt auch das Urteil vom 24. Nov. 1886 das entscheidende Gewicht, nicht, wie das Gutachten anzunehmen scheint, auf den Eindruck, den das neue Werk auf den Beschauer macht. Dieser Eindruck kann nicht entscheidend sein, da ja die zeichnende und malende Kunst mit Erfolg bestrebt ist, durch ihre Darstellungsweise auf den Beschauer denselben Eindruck zu machen, welchen die plastische Kunst durch das Mittel der Darstellung von Formen in wahrer Körperlichkeit erreicht. Der Civilsenat wie der Sachverständigenverein scheiden also die Plastik von der Schwesterkunst nach den Mitteln, die beide Künste anwenden. Der wesentliche Unterschied in den Ansichten besteht nur darin, daß der Civilsenat diejenigen Mittel der Darstellung ins Auge faßt, welche grundsätzlich und dem Wesen nach die Gebiete beider Künste scheiden, während der Sachverständigenverein die Abgrenzung nach den Mitteln vorgenommen wissen will, welche die Technik der einen wie der andern Kunst zur Bearbeitung des Materials fordert.

Dieser Unterschied der Auffassungen kommt darin klar zum Ausdruck, daß das Erkenntnis vom 24. Nov. 1886 von den Darstellungsmitteln der beiden Künste ausgeht, während das Gutachten das entscheidende Gewicht darauf legt, daß zur Herstellung der Lichtschirmdelimitationen zunächst ein plastisches Modell durch die dem Former oder Bildner eigentümliche Technik gearbeitet werden mußte. Es wird daher gestattet sein, der Kürze des Ausdrucks wegen im Nachfolgenden die Mittel, von denen das Erkenntnis vom 24. Nov. 1886 spricht, als »Mittel der Darstellung«, dagegen die Mittel, welche das Gutachten des Sachverständigenvereins im Auge hat, als »Mittel der Technik« zu bezeichnen. Das Gesetz nennt die Mittel, welche in Betracht kommen sollen nicht. Der Natur der Sache nach müssen aber die Mittel der Darstellung entscheidend sein. Das Reich der bildenden Kunst, als der Darstellung des Sichtbar-Schönen in nicht organischem Stoffe, umfaßt nach der üblichen Dreiteilung die Architektur, die Plastik und die Malerei (letztere im weiteren Sinne, die zeichnende Kunst mit einschließend). Die Architektur scheidet nach § 3 d. Ges. vom 9. Jan. 1876 hier aus. Der § 6 Ziff. 2 des Ges. stellt nun die Plastik und die Malerei derart zu einander in Gegensatz, daß sämtliche Werke der bildenden Kunst, welche der Architektur nicht angehören, entweder dem Gebiete der Malerei oder dem der Plastik zuzuweisen sind. Müssen darnach die Gebiete der letztgenannten beiden Künste scharf gegen einander abgegrenzt werden, so liegt die Annahme am nächsten, daß der Gesetzgeber diejenige Scheidungslinie im Auge gehabt habe, welche dem Wesen der beiden Kunstgattungen entnommen und, wie die Entscheidung vom 24. Nov. 1886 mit Recht hervorhebt, von der Theorie längst recipiert ist. Daraus ergibt sich die Scheidung nach den durch das Wesen der einen und der anderen Kunst bedingten Mitteln der Darstellung. Dagegen spricht das Gesetz vom 9. Jan. 1876 mit keinem Worte von den Mitteln der Technik, sondern nur von den Werken der bildenden Künste, speziell der Plastik und der Malerei. Zur Feststellung der Scheidungslinie hätten aber die Unterschiede in den Mitteln der Technik bezeichnet, oder es hätte wenigstens auf sie hingewiesen werden müssen, wenn sie hätten maßgebend sein sollen. Denn wer Werke der bildenden Künste zu vergleichen, zu unterschreiben und zu klassifizieren hat, ist, weil diese Künste körperliche Gegenstände für das Auge darstellen, in erster Linie darauf hingewiesen, seine Augen zu Rate zu ziehen. Die zur Herstellung des Kunstwerks angewendeten Mittel in Betracht zu ziehen, hat er keinen Anlaß, weil ihnen eine für den Charakter des Kunstwerks wesentliche Bedeutung nicht zukommt.

Für den immerhin denkbaren Fall, daß das in Anwendung gebrachte Mittel der Technik unbekannt und nicht zu erforschen ist, würde die dem Gutachten des Sachverständigenvereins zu grunde liegende Klassifikationsmethode den Dienst versagen. Sie versagt in Wirklichkeit überall, wo ein Kunstwerk durch ein Zusammenwirken der technischen Mittel der Plastik und der Malerei hergestellt wird, beispielsweise bei bemalten Gebilden in plastischer Form. Solche Gebilde werden, wenn sie durch wirkliche Körperlichkeit wirken, mit Recht dem Gebiete der Plastik zugewiesen, ohne Unterschied, ob die künstlerische Thätigkeit des Malers derjenigen des Formers untergeordnet ist oder nicht. Läßt man aber die Mittel der Technik die Zugehörigkeit bestimmen, so wären solche Gebilde im Widerstreite zu der allgemein herrschenden Ansicht als Erzeugnisse der Malerei wenigstens dann anzusehen, wenn sie ohne Bemalung als Kunstwerke nicht gelten könnten.

Die Abgrenzung der Künste nach den von ihnen angewendeten Mitteln der Technik ist für gesetzgeberische Zwecke wenig brauchbar, weil die Mittel der Technik durch die Eigenschaften des zu bearbeitenden Materials bestimmt werden und daher eine Aenderung erleiden, so oft ein neues Material oder eine neue Methode der Bearbeitung gefunden wird. Dazu tritt, daß im Laufe der Zeit die eine Kunstgattung von der anderen Mittel der Technik entlehnt hat. So haben einzelne Zweige der zeichnenden Kunst Mittel der Technik adoptiert, welche Zweigen der plastischen Kunst, z. B. der Schnitzkunst, der Stein- und der Stempelschneidekunst angehörten. Wäre die Grenze zwischen den Kunstgattungen nach den